

Niederschrift

über die 66. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 23.10 2019

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Hennrich nahm an der Sitzung bis TOP 16 teil.

Ferner waren anwesend: Herr Ehrhardt, Büro projektplan (bei TOP 3)
Herr Schüler, Westfrankenbahn (bei TOP 3)
VR Heinz Firmbach
VOI Mechler
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 16, nichtöffentlich ab TOP 17 und dauerte von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Leo List fragte an, ob ihm für den neuen Absperrpfosten am Ende der Löwensteinstraße ein Schlüssel ausgehändigt werden könne, da er den gesperrten Weg regelmäßig mit seinem Traktorgespann befahren müsse. Bgm. Fath sagte zu, eine verwaltungsseitige Lösung herbeizuführen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 24.07.2019 und 11.09.2019

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 24.07.2019 zu genehmigen. Die Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.09.2019 wurde zurückgestellt.

3. Bahnübergänge

3.1 Umbau des Bahnübergangs III (Fa. Diephaus/Lidl) - Vorstellung der Planung

Die Deutsche Bahn plant die umfassende Erneuerung des Bahnübergangs III im Bereich der Firmen Diephaus und Lidl. Dabei sollen insbesondere auch die Schleppkurven für die Zufahrt zum Campingplatz sowie die Situation für Fußgänger und Radfahrer insgesamt verbessert werden.

Herr Schüler von der Westfrankenbahn und Herr Ehrhardt vom planenden Ingenieurbüro projektplan stellten dem Stadtrat die derzeitigen Planungsüberlegungen vor. Danach soll mit dem Umbau zunächst die veraltete Signaltechnik erneuert werden. Gleichzeitig soll jedoch die Lenkung der Verkehrsströme v.a. in Hinblick auf den Campingplatz Mainruh verbessert werden, was insbesondere eine Anpassung der vorhandenen Zufahrtsbereiche auslöst. Schließlich soll wenigstens eine Querungshilfe für Fußgänger geschaffen werden.

Die Kostenverteilung richtet sich nach den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Danach werden die kreuzungsbedingten Kosten (insb. Fahrbahnaufweitungen auf der Landstraße und Fußgängerquerungen) zwischen Bund, Westfrankenbahn und der Stadt gedrittelt. Den Umbau des Bahnüberganges im engeren Sinne finanziert die Westfrankenbahn. Soweit die vorgesehene Querung für Fußgänger eine Verlängerung des Gehweges südlich der Landstraße auslöst, ist dies vollständig von der Stadt zu finanzieren.

Herr Schüler und Herr Ehrhardt stellten insgesamt drei Planungsvarianten vor. Sie unterscheiden sich in der Zahl und Lage der Fußgängerquerungen, während der Umbau der Signaltechnik und die Neugestaltung der Zufahrt zum Campingplatz jeweils in gleicher Weise erfolgen.

Variante 1

Fußgängerquerungen östlich und westlich des Bahnübergangs

Geschätzte Gesamtkosten:

851.000 €

Geschätzter Anteil der Stadt

129.000 €

Variante 2	
Fußgängerquerung nur östlich des Bahnübergangs	
Geschätzte Gesamtkosten:	723.000 €
Geschätzter Anteil der Stadt	77.000 €

Variante 3	
Fußgängerquerung nur westlich des Bahnübergangs	
Geschätzte Gesamtkosten:	714.000 €
Geschätzter Anteil der Stadt	87.000 €

Nach entsprechender Abstimmung mit der Stadt soll das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt eingeleitet und eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Westfrankenbahn strebt eine Ausführung der Maßnahme im Jahr 2021 an.

Mehrere Stadtratsmitglieder sprachen sich für Variante 1 aus, da nur diese eine optimale Verkehrsführung für alle Fußgänger sicherstellt.

Der Stadtrat kam überein, die Thematik zunächst fraktionsintern zu beraten. Dazu sollen den Stadtratsmitgliedern die vorgestellten Planungsskizzen zugeleitet werden.

3.2 Planung einer höhengleichen Fußgängerquerung im Bahnhofsbereich

Die Westfrankenbahn hat die Zustimmung zu einer neuen Fußgängerquerung über die Bahnlinie in Verlängerung der Luxburgstraße grundsätzlich in Aussicht gestellt. Nachdem es sich um eine neue Kreuzungsanlage handelt, wären die Kosten insgesamt von der Stadt zu tragen. Der Umfang der Kosten hängt im wesentlichen davon ab, welche Umbaumaßnahmen an den vorhandenen signaltechnischen Anlagen durchzuführen sind.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zunächst die Kosten einer Objektplanung für den Übergang zu ermitteln.

4. Erlaß der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstätten-satzung 2006

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Die tariflichen Gehaltserhöhungen bieten sich dabei deshalb als geeignete Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTas durch das notwendige Personal verursacht werden.

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende Betriebsjahr 2020/2021 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2020 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2019. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst wurden zum 01.03.2019 um 3,09% erhöht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die KiTa-Gebühren ab dem 01.09.2020 um 3,09% zu erhöhen. Die ab dem 01.09.2020 gültigen Elternbeiträge erhöhen sich demnach für die BZ-Kategorie 3-4 Stunden für die Kindergartenkinder von 84,49 € auf 87,10 €/m (+3,09%) und für die Krippenkinder von 168,98 € auf 174,20 €/m (+3,09%).

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen. Die Gebührensätze für die Kindergartengebühren erhöhen sich deshalb von 9,57 € auf 9,87 € für die Kindergartengebühren und von 19,14 € auf 19,74 € für die Krippengebühren. Somit errechnen sich ab dem 01.09.2020 folgende neue Elternbeiträge:

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2020		+/-	in %
	Kindergarten					
Buchungszeit/d	GF 1,0					
>1-2 Stunden	65,35 €	Schritt	67,36 €	Schritt	2,01 €	3,08%
>2-3 Stunden	74,92 €	9,57 €	77,23 €	9,87 €	2,31 €	3,08%
>3-4 Stunden	84,49 €	9,57 €	87,10 €	9,87 €	2,61 €	3,09%
>4-5 Stunden	94,06 €	9,57 €	96,97 €	9,87 €	2,91 €	3,09%
>5-6 Stunden	103,63 €	9,57 €	106,84 €	9,87 €	3,21 €	3,10%
>6-7 Stunden	113,20 €	9,57 €	116,71 €	9,87 €	3,51 €	3,10%
>7-8 Stunden	122,77 €	9,57 €	126,58 €	9,87 €	3,81 €	3,10%
>8-9 Stunden	132,34 €	9,57 €	136,45 €	9,87 €	4,11 €	3,11%
>9-10 Stunden	141,91 €	9,57 €	146,32 €	9,87 €	4,41 €	3,11%
					Ø 3,10%	

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2020		+/-	in %
	Kinderkrippe					
Buchungszeit/d	GF 2,0					
>1-2 Stunden	130,70 €	Schritt	134,72 €	Schritt	4,02 €	3,08%
>2-3 Stunden	149,84 €	19,14 €	154,46 €	19,74 €	4,62 €	3,08%
>3-4 Stunden	168,98 €	19,14 €	174,20 €	19,74 €	5,22 €	3,09%
>4-5 Stunden	188,12 €	19,14 €	193,94 €	19,74 €	5,82 €	3,09%
>5-6 Stunden	207,26 €	19,14 €	213,68 €	19,74 €	6,42 €	3,10%
>6-7 Stunden	226,40 €	19,14 €	233,42 €	19,74 €	7,02 €	3,10%
>7-8 Stunden	245,54 €	19,14 €	253,16 €	19,74 €	7,62 €	3,10%
>8-9 Stunden	264,68 €	19,14 €	272,90 €	19,74 €	8,22 €	3,11%
>9-10 Stunden	283,82 €	19,14 €	292,64 €	19,74 €	8,82 €	3,11%
					Ø 3,10%	

Der Stadtrat beschloß folgende

10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 15.11.2019, Amtsblatt Nr. 1.228 vom 21.12.2018

der Stadt Würth a. Main

(10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung - 10. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

1§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gebührensätze

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	134,72 €	67,36 €
>2 - 3 Std.	154,46 €	77,23 €
>3 - 4 Std.	174,20 €	87,10 €
>4 - 5 Std.	193,94 €	96,97 €
>5 - 6 Std.	213,68 €	106,84 €

>6 - 7 Std.	233,42 €	116,71 €
>7 - 8 Std.	253,16 €	126,58 €
>8 - 9 Std.	272,90 €	136,45 €
>9 - 10 Std.	292,64 €	146,32 €
>10 - 11 Std.	312,38 €	156,19 €
>11 - 12 Std.	332,12 €	166,06 €“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2020 in Kraft.

Wörth a. Main, den __.__.2019

A. Fath, 1. Bürgermeister

5. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 25.09.2019, eingegangen am 30.09.2019, die Haushaltssatzung 2019 ohne Auflagen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Es kommt zum Ergebnis, dass durch die i.H.v. 4.413.000 € veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die damit nach der Finanzplanung i.H.v. 2.989.000 € einhergehenden zusätzlichen Kreditaufnahmen (noch) keine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt zu erwarten sei, weshalb die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig seien.

Es richtet seinen Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit einzig auf das Kriterium freie Spitze zur Mindestzuführung, also auf die Frage, ob der zu erwartende Schuldendienst noch aus den Überschüssen des Verwaltungshaushalts finanziert werden kann bzw. eine Überschuldung droht.

Dazu stellt das Landratsamt an mehreren Stellen einschränkend fest, dass

- a. die freie Spitze zur Mindestzuführung im angespannten Bereich liege,
- b. die Haushaltssituation der Stadt deshalb erheblich angespannt sei,
- c. der Schuldendienst gerade noch getragen werden könne,
- d. die Stadt über keine freien Rücklagenmittel verfüge und
- e. der Haushalt der Stadt insgesamt eng gestrickt sei.

Das zweite Kriterium bei der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit, nämlich die nachhaltige Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (= freie Spitze zur Soll-Zuführung), mithin also die Gewährleistung der dauerhaften Investitionsfähigkeit der Stadt, hat bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit keine Rolle gespielt. Das Landratsamt stellt aber auch dazu an mehreren Stellen fest, dass durch die fast gänzliche Ausreizung der freien Spitze zur Mindestzuführung, d.h. auf Grund des hohen Schuldendienstes kaum noch Mittel verblieben, um Investitionen aus den Überschüssen des Verwaltungshaushalts zu finanzieren. Der Spielraum, Investitionen aus eigener Kraft zu stemmen, werde hierdurch immer geringer. Hinzu kämen verschiedene Risiken, wie z.B. die allgemeine wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung, die die finanzielle Situation unter Umständen weiter verschlechtern könnten.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

6. Nachtragshaushalt 2019

6.1 Vorstellung und Beratung des Nachtragshaushalts 2019

Der vorliegende Nachtragshaushaltsplan besteht aus einer einzigen Position, nämlich der Festsetzung einer Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.036.300 € zugunsten der Haushaltsstelle 1.7913.9328. Diese Verpflichtungsermächtigung führt im Haushaltsjahr 2021 bei dieser Haushaltsstelle zu entsprechenden Mehrausgaben. Die Verpflichtungsermächtigung dient dem Abschluss eines zweiten Geschäftsbesorgungsvertrags (GBV) für das GE/GI Weidenhecken i.H.v. ca. 1,0 Mio. €, womit der bereits bestehende GBV auf 7,2 Mio. € aufgestockt wird. Dies hat folgende Hintergründe:

Im Wesentlichen ausgelöst durch deutlich höhere Flächenzuteilungen aus der Umlegung des GE/GI-Gebietes Weidenhecken ist der Finanzierungsbedarf des GBV von ca. 6,2 Mio. € auf ca. 7,2 Mio. € angewachsen. Die Stadt hatte dies haushaltsrechtlich im Nachtragshaushalt 2018 vollumfänglich abgebildet, in dem sie eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.036.300 € etatisierte.

Diese Verpflichtungsermächtigung wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen. Dazu fehlt es am Abschluss eines entsprechend geänderten GBV mit der Fa. KFB Leasfinanz GmbH. Diese hat nach einer längeren Prüfphase erst jüngst definitiv erklärt, dass es ihr durch die BaFin zwischenzeitlich rechtlich verwehrt worden sei, kreditähnliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, was auch die Änderung bestehender Verträge umfasse. Die Stadtkämmerei sucht seither nach einer anderen Lösung, z.B. den Abschluss eines zweiten GBV direkt mit der Raiba Aschaffenburg, was im Laufe dieses Monats von dort abschließend geprüft wird, oder den Abschluss einer Stundungsvereinbarung mit der Fa. KFB Baumanagement GmbH, was wirtschaftlich einem GBV entspricht.

Das Landratsamt hat im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2019 die Stadt darauf hingewiesen, dass die für den Abschluss des zweiten GBV/Stundungsvereinbarung im Nachtragshaushalt 2018 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 erlösche und die Vertragssumme des bestehenden GBV (6,2 Mio. €) demnächst überschritten werde. Deshalb sei es für einen neuen Vertragsabschluss zur Fortführung der Maßnahme GE/GI-Gebiet Weidenhecken notwendig, eine neue Verpflichtungsermächtigung festzusetzen. Hierzu sei zum Haushalt 2019 ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Erlaß eines Nachtragshaushalts 2019 für den genannten Zweck nicht zu vermeiden. Die Fortführung der Maßnahme GE/GI-Gebiet Weidenhecken muss finanziell sichergestellt werden, d.h. die Stadt muss in Kürze einen zweiten GBV oder eine Stundungsvereinbarung abschließen. Dazu benötigt sie eine neue haushaltsrechtliche Ermächtigung, die kurzfristig nur über einen Nachtragshaushalt 2019 bereitgestellt werden kann.

Eine alternative Aufnahme dieser Ermächtigung in den Haushalt 2020 birgt die Gefahr, dass die Stadt mindestens bis zum 01.01.2020 oder, bei einer Verabschiedung des Haushalt 2020 erst im neuen Jahr, entsprechend länger auf die notwendige Ermächtigung warten müsste und bis dahin ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem mit der Fa. KFB Baumanagement GmbH geschlossenen Kostenerstattungsvertrag nicht mehr nachkommen könnte. Dies würde letztlich auch die Erschließungsmaßnahme selbst gefährden, denn die Stadt trägt mit ca. 57% zur Finanzierung des Erschließungsträgervertrags bei.

6.2 Beschluß der Nachtragshaushaltssatzung 2019

Der Stadtrat beschloß folgende

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Würth a. Main (Landkreis Miltenberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	14.349.790 €	14.349.790 €
die Ausgaben	0 €	0 €	14.349.790 €	14.349.790 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	6.617.046 €	6.617.046 €
die Ausgaben	0 €	0 €	6.617.046 €	6.617.046 €
c) im Gesamthaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	20.966.836 €	20.966.836 €
die Ausgaben	0 €	0 €	20.966.836 €	20.966.836 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.449.300 € festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
im Vermögenshaushalt				
die Verpflichtungsermächtigungen	1.036.300 €	0 €	4.413.000 €	5.449.300 €

§§ 3 - 5

(entfallen)

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den __. Oktober 2019

- Stadt Würth a. Main

A. Fath, 1. Bürgermeister

7. Bauleitplanung „Umspannwerk“

7.1 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Für den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Umspannwerks wurden die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die (erste) Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

Landratsamt Miltenberg

Aus bauplanungs-, bauordnungs- und naturschutzrechtlicher Sicht besteht mit der Planung Einverständnis.

Immissionsschutz

Wohnbebauung

Die nächstgelegene bestehende bzw. geplante Wohnbebauung befindet sich in der Gemarkung Trennfurt. Sie ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Es ist nicht nur die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung zu berücksichtigen, sondern auch die Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Zweckbestimmung / Art der Nutzung

Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ ausgewiesen werden. Nach der Begründung zum Bebauungsplan sind innerhalb des Sondergebietes zulässig: „technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur **Erzeugung von Strom** erforderlich sind“. Was zulässig sein soll, stimmt nicht mit der in der Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 5.2 angegebenen Beschreibung des Vorhabens überein und bedarf der Überprüfung.

Emissionen

Von der geplanten Anlage gehen elektrische und magnetische Felder sowie Lärmemissionen aus. Wie groß sie sind, hängt von der geplanten Anlage ab.

Nach Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Nr. 1.8 sind Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Umspannanlagen; (Verfahrensart V) genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG ist die Regierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Immissionsschutz nicht in Bezug auf das Ergebnis eines eventuell notwendigen späteren Genehmigungsverfahrens binden kann.

Das Umspannwerk fällt unter den Anwendungsbereich der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). Auf die Beachtung und Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der 26. BImSchV ergeben, wird hingewiesen.

Es wird eine geeignete Kennzeichnung der Sondergebietsflächen vorgeschlagen, um zu signalisieren, dass ein Bedarf an konkreten und verbindlichen Maßnahmen zum Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung besteht.

Bodenschutz

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die im Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplans „Umspannwerk“ liegenden Grundstücke Fl. Nrn. 9451, 9452, 9453 (teilweise), 9454 und 9456 (teilweise) der Gemarkung Wörth a. Main. Die Grundstücke sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Außerdem geben die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG nur den momentan erfaßten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Beschluß:

Die Entwicklungsflächen der Stadt Klingenberg gem. deren Flächennutzungsplan werden dargestellt.

Die Angaben zur Zweckbestimmung des Sondergebietes werden harmonisiert. Planungsinhalt ist danach die rechtliche Absicherung von Anlagen, die der Erzeugung, Einspeisung und Verteilung elektrischer Energie dienen.

Die Hinweise zur Anwendung der 26. BImSchV werden zur Kenntnis genommen.

Eine Kennzeichnung hinsichtlich eines Bedarfes an Lärmschutzmaßnahmen wird derzeit nicht ergänzt. Es gibt nach heutigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit solcher Maßnahmen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden beachtet.

Regierung von Unterfranken / Regionaler Planungsverband

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Standort des Umspannwerks geringfügig von entsprechenden Festlegungen im Regionalplan abweicht. Nachdem allerdings auch die mit dem Vorhaben verbundene 110-kV-Freileitungsstrecke Aschaffenburg-Großheubach zwischenzeitlich auf einer neuen Trasse realisiert wurde, erscheint die Verschiebung regional- und landesplanerisch sinnvoll, da der neue Standort für die Anbindung keine neuen Stromtrassen benötigt und an der schon vorbelasteten Ausfahrt der B 469 liegt, wo Strom- und Verkehrsstrassen zusammenkommen. Der vorgesehene Standort wird deshalb als geeignet bewertet.

Auf die Betroffenheit der Telekom (Richtfunkstrecke Obernburg-Miltenberg) und des Naturparks Bayerischer Odenwald wird hingewiesen.

Beschluß:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das ALEF weist darauf hin, daß die Planung zum Verlust von 1,5 ha Ackerland führt, das mit die besten Bonitäten des Landkreises aufweise. Der bewirtschaftende Betrieb verliere damit etwa 2% seiner Flächen. Obgleich dies nicht existentiell bedrohlich sei, führe dies zu einem Umsatzrückgang und einer Einschränkung der Wirtschaftlichkeit. Die Stadt sollte versuchen, den Flächenverlust für den Betrieb auszugleichen.

Der Flächenumgriff des geplanten Umspannwerks erscheine sehr großzügig, das Amt appelliert an die Stadt, bei künftigen Planungen die Notwendigkeiten eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu beachten,

Beschluß:

Im Rahmen ihres Pachtmanagements ist die Stadt bereits jetzt bestrebt, den jeweiligen Anforderungen der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht zu werden. Spätestens mit der nächsten Neuverteilung der städtischen Flächen wird auch die inmittelstehende Planung berücksichtigt.

Aus Sicht der Stadt ist der geplante Flächenumgriff nicht als großzügig zu beurteilen, da dieser sowohl absehbare betriebliche Erweiterungen als auch die Realisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs vor Ort berücksichtigt. Obgleich der sparsame Umgang mit Grund und Boden als wichtiger Belang der Bauleitplanung einzustufen ist, steht er doch regelmäßig in Konkurrenz zu anderen Aspekten, hier insbesondere der Sicherung der Versorgung und der Förderung regenerativer Energien.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV bittet um verschiedene redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen. In die Begründung sollten die teilweise einbezogenen Grundstücke Fl.Nrn. 9456, 9457, 9459 und 9460 mit aufgeführt werden.

Beschluß:

Den Anregungen des ADBV wird insgesamt gefolgt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Amt weist auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern hin.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ländliche Entwicklung

Das ALE regt an, im Aufstoß der Grundstücke Fl.Nrn. 9453 und 9455 einen 4 m breiten Erdweg als Anwandweg und daran anschließend die vorgesehene Gehölzpflanzung auf der Fläche des künftigen Umspannwerks anzulegen.

Beschluß:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist über die geplante Zufahrt auf Fl.Nr. 9451 möglich.

Stadt Klingenberg

Die Stadt Klingenberg lehnt die Planung insgesamt ab. Eine Begründung hierfür soll noch nachgereicht werden.

Beschluß:

Die Planung wird weiterverfolgt, da der vorgesehene Standort geeignet ist und rechtlich relevante Beeinträchtigungen der Stadt Klingenberg nicht abzusehen sind.

Bayernwerk

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb seiner Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Daneben werden Hinweise zur bestehenden Schutzzone der 110-kV-Freileitung und sich daraus ergebenden Vorlagepflichten für konkrete Baupläne sowie Beschränkungen für Bepflanzungen im Leitungsbereich gegeben.

Beschluß:

Die Hinweise werden - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA weist darauf hin, daß Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle am LRA zu hören. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten, um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, da die natürliche Durchlässigkeit des Bodens am Rande des versickerungsfähigen Bereichs liegt. Im Bereich des Trafos ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu prüfen, ob angesichts der dort vorhandenen Ölmenge eine Versickerung über Freiflächen rechtlich ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist. Ggf. ist diese zu beantragen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet. Die Frage der Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Trafos soll direkt vom EZV überprüft werden.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder der Planung zugestimmt.

7.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, für den geänderten Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen.

7.3 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Umspannwerk“- Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Für den Entwurf des Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Umspannwerks wurden die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

Landratsamt Miltenberg

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert wurde.

Art der baulichen Nutzung

Unter Ziff. 1.1 wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. In Ziff. 6.1 der Begründung wird ausgeführt, dass innerhalb des Sondergebiets zulässig sein sollen:

„Technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Strom erforderlich sind.“ Die Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen.

Maß der baulichen Nutzung

Unter Ziff. 1.2 werden verschiedene Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. So wird für „I“ festgelegt: Schalldämmwand: Höchstens 1 Vorlegeschloß ($H_{\max.} = 5,00$ m), es wird eine „Höhe 1“ und eine „Höhe 2“ festgesetzt. In der Festsetzung wird auch beschrieben, für welche Gebäude/Baulichkeiten die Festsetzungen gelten sollen. Im Planteil ist aber nicht erkennbar, wo sich der Bereich „I“ befindet bzw. welche Fläche von diesem Bereich umfaßt wird oder für welchen Bereich die Festsetzungen „Höhe 1“ und „Höhe 2“ gelten sollen. Für die Baulichkeiten sind im Planteil konkrete Höhen festgesetzt.

Wir bitten, die Darstellung und die Festsetzungen anzupassen.

Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Die farbliche Darstellung „Wirtschaftsweg, Betonpflaster“ und „Wirtschaftsweg, Schotter“ ist in der Legende kaum zu unterscheiden. Auch im Planteil sind keine Unterschiede zu erkennen. Wir bitten, zur besseren Lesbarkeit unterschiedliche Farben zu verwenden.

Auch die Darstellung der Stellplatzflächen ist farblich im Planteil schwer zu unterscheiden. Wir bitten um Darstellung entsprechend der Ziff. 15.3 der Planzeichenverordnung.

Flächen für Versorgungsanlagen

Unter Ziff. 1.6 wird u.a. die 110 kV-Freileitung von Aschaffenburg bis Großheubach erläutert. Des Weiteren wird auch eine „unterirdische“ Darstellung (Abwasser, Wasser bzw. Elektrokabel) erläutert. Da dies im Plangebiet nicht vorhanden ist, kann diese Erläuterung („unterirdisch“) entfallen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Stadt Würth beabsichtigt zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Umspannwerk“. Das Vorhaben erfolgt im Regelverfahren. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Mögliche schädliche Auswirkungen auf Umweltbelange sind durch eine Umweltprüfung/Umweltbericht zu benennen. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Anfertigung einer Potentialabschätzung näher zu benennen.

Das Planungsbüro Trölenberg + Vogt wurde mit der Anfertigung der oben benannten Fachplanungen beauftragt. Es wurde ein Ausgleichsbedarf von 3190 m² Fläche ermittelt. Dieser wird im unmittelbaren Umfeld der Anlage realisiert (siehe Konzept Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Eine entsprechende Darstellung erfolgte im Planteil des B-Plans. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht zu befürchten. Entsprechende Festsetzungen wurden im Textteil des B-Plans hinreichend benannt.

Folgendes ist zu beachten:

Meldung der 3190 m² großen Ausgleichsfläche beim Bayerischen Ökoflächenkataster (LfU) mit Benennung von Herstellungs- und Pflegehinweisen entsprechend dem Fachgutachten von Trölenberg & Vogt (Grünordnungsplan mit Bilanzierung des Eingriffs und Konzept von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) spätestens nach Baufelderschließung.

Anlage der Ausgleichsfläche spätestens in der nach der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode

Schriftliche Anzeige von Anlage der Ausgleichsfläche bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten entsprechend der Seite 5 Nr. 3.1 des Artenschutzfachbeitrages.

Immissionsschutz

In der Begründung wird unter „2. Allgemeines“ angegeben, dass für die Umspannanlage ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt wird.

Nach Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Nr. 1.8 sind Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Umspannanlagen; (Verfahrensart V) genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG ist die Regierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Immissionsschutz nicht in Bezug auf das Ergebnis eines späteren Genehmigungsverfahrens binden kann.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ festgesetzt werden. Nach der Begründung zum Bebauungsplan sind innerhalb des Sondergebietes Zulässig: „technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur **Erzeugung von Strom** erforderlich sind“. Dies stimmt nicht mit der in der Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 5.2 angegebenen Beschreibung des Vorhabens überein und bedarf der Überprüfung.

Immissionsschutz, Punkt 14 der Begründung

Geräusche verursacht von Umspannwerk

Der Abstand zur Wohnbebauung wird mit ca. 300 m angegeben. Bei der Beurteilung ist auch die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Klingenberg geplante Bebauung in der Gemarkung Trennfurt zu berücksichtigen.

Unter dem Punkt „2. Allgemeines“ wird angegeben, dass für das geplante Umspannwerk ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt wird. Einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind *schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen*.

Es wird angegeben, dass durch das geplante Umspannwerk keine besonders lauten, unangenehmen oder häufig wechselnden Geräusche auftreten. Konkrete Angaben, die die Aussage nachvollziehbar machen, dass es durch die geplante Anlage nicht zu Lärm-belästigungen kommen kann, fehlen.

Vergleich der Geräuschimmissionen des Umspannwerkes mit Straßenverkehrslärm

Unter Punkt 14 wird ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass von der Bundesstraße größere Lärm-belästigungen entstehen.

Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Mai 1987 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung unter anderem folgende Orien-

tierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist anzustreben, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf einen angemessenen Schutz vor Lärm-belästigungen zu erfüllen:

Allgemeinen Wohngebieten (WA):

tags 55 dB(A)

nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

Mischgebiet (MI):

tags 60 dB(A)

nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Gewerbegebieten (GE):

tags 65 dB(A)

nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

Diese Werte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen der sonstigen Nutzung bezogen werden.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Für Straßenverkehrslärm wäre somit der Höhere der beiden Nachtwerte heranzuziehen.

Die Orientierungswerte laut Beiblatt 1 zur DIN 18005 stimmen in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBI 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen wird.

Tabelle Seite 17

Bei der angegebenen Tabelle ist zu ergänzen, dass die Immissionsrichtwerte in dB(A) angegeben werden.

Nieder- und hochfrequente Felder.

Bei dem geplanten Umspannwerk handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage, die unter den Anwendungsbereich der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26.BImSchV) fällt. Die 26. BImSchV enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Anforderungen an Niederfrequenzanlagen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, beschreibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26.BImSchV – (26. BImSchVVwV).

Konkrete Angaben, die die Aussage nachvollziehbar machen, dass die Grenzwerte der 26.BImSchV in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich deutlich unter den Grenzwerten der 26.BImSchV liegen, fehlen.

Bodenschutz

Im Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplans „Umspannwerk“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 9451, 9452, 9453 (teilweise), 9454 und 9456 (teilweise) der Gemarkung Wörth a. Main. Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Außerdem geben die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG nur den momentan erfaßten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenen-

falls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Umspannwerk“ in Wörth a. Main somit keine Bedenken.

Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

In fachlicher Hinsicht ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Brandschutz

Zu der asphaltierten 5,5m breiten Zufahrtmöglichkeit muss zusätzlich eine Bewegungsfläche mit einem Mindestdurchmesser von 7x12m oder eine Umfahrung eingeplant werden, um einen Pendelverkehr für die Löschwasserversorgung im Brandfall herstellen zu können, da sich in diesem Bereich keine Hydranten befinden.

Eine komplette Befahrbarkeit für Fahrzeuge mit einer Achslast von mindestens 10t muss sichergestellt sein.

Die Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

Da die Freiwillige Feuerwehr Wörth über ein TLF 16/25 verfügt, wird dieses Fahrzeug durch den Bau des Umspannwerks manifestiert.

Gesundheitsamtliche Belange

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Beschluß:

Die redaktionellen Hinweise werden beachtet, die angesprochenen Planergänzungen werden durchgeführt.

Die Angaben zur Zweckbestimmung des Sondergebietes werden harmonisiert. Planungsinhalt ist danach die rechtliche Absicherung von Anlagen, die der Erzeugung, Einspeisung und Verteilung elektrischer Energie dienen.

Die naturschutzrechtlichen Hinweise werden beachtet.

Die Hinweise zur Anwendung der 26. BImSchV werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung werden Erläuterungen aufgenommen, die darlegen, weshalb aufgrund der vorgesehenen Anlagen nicht mit Geräuschbelastungen zu rechnen ist.

In die Begründung werden Erläuterungen aufgenommen, die belegen, daß die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sichergestellt ist. Ggf. hat der EZV hierfür entsprechende Berechnungen vorzulegen.

Die Hinweise zu Boden- und Wasserschutz werden beachtet.

Die Begegnungsfläche für die Feuerwehr wird an geeigneter Stelle ergänzt. Ggf. ist der Geltungsbereich der Planung geringfügig zu erweitern. Die Zuwegung wird entsprechend der geforderten Achslast ausgebaut.

Regierung von Unterfranken / Regionaler Planungsverband

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Standort des Umspannwerks geringfügig von entsprechenden Festlegungen im Regionalplan abweicht. Nachdem allerdings auch die mit dem Vorhaben verbundene 110-kV-Freileitungsstrecke Aschaffenburg-Großheubach zwischenzeitlich auf einer neuen Trasse realisiert wurde, erscheint die

Verschiebung regional- und landesplanerisch sinnvoll, da der neue Standort für die Anbindung keine neuen Stromtrassen benötigt und an der schon vorbelasteten Ausfahrt der B 469 liegt, wo Strom- und Verkehrsstrassen zusammenkommen. Der vorgesehene Standort wird deshalb als geeignet bewertet.

Auf die Betroffenheit der Telekom (Richtfunkstrecke Obernburg-Miltenberg) und des Naturparks Bayerischer Odenwald wird hingewiesen.

Beschluß:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das ALEF weist darauf hin, daß die Planung zum Verlust von 1,5 ha Ackerland führt, das mit die besten Bonitäten des Landkreises aufweise. Der bewirtschaftende Betrieb verliere damit etwa 2% seiner Flächen. Obgleich dies nicht existentiell bedrohlich sei, führe dies zu einem Umsatzrückgang und einer Einschränkung der Wirtschaftlichkeit. Die Stadt sollte versuchen, den Flächenverlust für den Betrieb auszugleichen.

Der Flächenumfang des geplanten Umspannwerks erscheine sehr großzügig, das Amt appelliert an die Stadt, bei künftigen Planungen die Notwendigkeiten eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu beachten,

Beschluß:

Im Rahmen ihres Pachtmanagements ist die Stadt bereits jetzt bestrebt, den jeweiligen Anforderungen der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht zu werden. Spätestens mit der nächsten Neuverteilung der städtischen Flächen wird auch die inmittelstehende Planung berücksichtigt.

Aus Sicht der Stadt ist der geplante Flächenumfang nicht als großzügig zu beurteilen, da dieser sowohl absehbare betriebliche Erweiterungen als auch die Realisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs vor Ort berücksichtigt. Obgleich der sparsame Umgang mit Grund und Boden als wichtiger Belang der Bauleitplanung einzustufen ist, steht er doch regelmäßig in Konkurrenz zu anderen Aspekten, hier insbesondere der Sicherung der Versorgung und der Förderung regenerativer Energien.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV bittet um verschiedene redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen. In die Begründung sollten die teilweise einbezogenen Grundstücke Fl.Nrn. 9456, 9457, 9459 und 9460 mit aufgeführt werden.

Beschluß:

Den Anregungen des ADBV wird insgesamt gefolgt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Amt weist auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern hin.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ländliche Entwicklung

Das ALE regt an, im Aufstoß der Grundstücke Fl.Nrn. 9453 und 9455 einen 4 m breiten Erdweg als Anwandweg und daran anschließend die vorgesehene Gehölzpflanzung auf der Fläche des künftigen Umspannwerks anzulegen.

Beschluß:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist über die geplante Zufahrt auf Fl.Nr. 9451 möglich.

Stadt Klingenberg

Die Stadt Klingenberg lehnt die Planung insgesamt ab. Eine Begründung hierfür soll noch nachgereicht werden.

Beschluß:

Die Planung wird weiterverfolgt, da der vorgesehene Standort geeignet ist und rechtlich relevante Beeinträchtigungen der Stadt Klingenberg nicht abzusehen sind.

Bayernwerk

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb seiner Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Daneben werden Hinweise zur bestehenden Schutzzone der 110-kV-Freileitung und sich daraus ergebenden Vorlagepflichten für konkrete Baupläne sowie Beschränkungen für Bepflanzungen im Leitungsbereich und Abstände von baulichen Anlagen gegeben.

Es wird darum gebeten, in den Bebauungsplan aufzunehmen, daß Pläne für Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der 110-kV-Freileitung dem Bayernwerk zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies soll auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, Werbetafeln, Fahnenmaste u.ä. gelten.

Beschluß:

Die Hinweise werden - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet. Die vorgeschlagene Festsetzung zur Vorlage von Planungen soll in den BPlan aufgenommen werden.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA weist darauf hin, daß Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle am LRA zu hören. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten, um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, da die natürliche Durchlässigkeit des Bodens am Rande des versickerungsfähigen Bereichs liegt. Im Bereich des Trafos ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu prüfen, ob angesichts der dort vorhandenen Ölmenge eine Versickerung über Freiflächen rechtlich ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist. Ggf. ist diese zu beantragen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet. Die Frage der Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Trafos soll direkt vom EZV überprüft werden.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder der Planung zugestimmt.

7.4 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, für den geänderten Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen.

8. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“

In seiner Sitzung am 11.09.2019 hatte der Stadtrat erste Überlegungen zur Erweiterung des Baugebietes „Wörth-West“ beraten. Danach hat das Büro Schaab zwei weitere Varianten entwickelt. Diese sind als Anlage beigefügt.

Variante 3 ist eine Optimierung des dem Stadtrat am 11.09. vorgelegten Vorschlags. Er ermöglicht eine spätere Erweiterung des Baugebiets nach Nordwesten sowohl über eine Verlängerung der Münchner Straße als auch durch Verlängerung der beiden neuen Stichstraßen. Der Querschnitt der Verlängerung der Münchner Straße ist reduziert, da auf einen öffentlichen Parkstreifen verzichtet wird. Die Baufläche beträgt ca. 1,97 ha, allerdings müßte ein Abschnitt der bestehenden Ringwasserleitung umgelegt werden.

Variante 4 beläßt die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich dieser Wasserleitung. Die Verlängerung der Münchner Straße erfolgt im bisherigen Querschnitt mit Parkstreifen.

Au diesen Gründen beträgt die Baufläche nur 1,89 ha.

Auf Anfrage von Stadtrat Oettinger teilte Bgm. Fath mit, daß die Stadt im Planungsgebiet nur über sehr wenig Grundbesitz verfügt.

Einem Vorschlag von Stadtrat Laumeister, die Verlängerung der Münchner Straße im nördlichen Bereich nach Westen über die Gewannegrenze hinaus zu verschieben, hielt Bgm. Fath entgegen, daß damit die Anzahl der beteiligten Eigentümer stark ansteigen würde. Da diese keinen Anspruch auf Entschädigung in Land hätten, könnte dies die Verfahrensdauer in die Länge ziehen.

Stadtrat Lenk sprach sich dafür aus, auf die Parkstreifen in der verlängerten Münchner Straße zu verzichten und Maßnahmen zur Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit zu prüfen. Dagegen verwies Stadtrat Gernhart auf den Charakter als Sammelstraße, der eine ausreichende Breite notwendig mache.

Stadtrat Oettinger bat darum, eine demnächst anstehende Fortschreibung der Bayerischen Bauordnung im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Stadtrat Wetzel sprach sich ebenfalls gegen einen Parkstreifen aus, da die Erfüllung der Stellplatzpflichten eine Aufgabe der privaten Grundstückseigentümer sei.

Stadtrat Laumeister regte an, eine grundsätzliche Verkehrsplanung für das gesamte Stadtgebiet einzuleiten.

Stadtrat Ferber plädierte für die Verwirklichung der Variante 3 unter Beteiligung eines Erschließungsträgers. Durch Minderzuteilungen an die privaten Einleger würde auch die Stadt von diesem Verfahren profitieren.

Stadtrat Salvenmoser begrüßte, daß die Planung die Realisierung von Mehrfamilienhäusern ermöglicht.

Der Stadtrat kam überein, die Planung zunächst im Bau- und Umweltausschuß weiter zu beraten.

9. Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der St 3259 - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und ggf. Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Die Arbeiten zum Neubau des Kreisverkehrsplatzes an der St 3259 Süd wurden öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 22.10. lagen vier Angebote mit einer Preisspanne von 900.000-1.125.000 € vor, die derzeit vom Büro elementar geprüft werden.

Nachdem dabei noch einige Fragen zu klären sind, hält die Verwaltung eine Ermächtigung zur Auftragsvergabe nicht für sinnvoll.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

10. Bestellung von Jens Doleschal zum stellvertretenden Kassenverwalter

Gemäß Art. 100 Abs. 2 Satz 1 der GO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Der bisherige langjährige stellvertretende Kassenverwalter, Herr Thomas Mechler, wird zum 01.12.2019 Kämmerer der Stadt Wörth a. Main. Aus diesem Grund muss ein neuer Stellvertreter der Kassenverwalterin Susanne Maier bestellt werden. Seitens der Stadtkämmerei wird Herr Jens Doleschal als künftiger stellvertretender Kassenverwalter vorgeschlagen. Er erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und ist für dieses Amt geeignet.

Der Stadtrat beschloß, Herrn Jens Doleschal mit sofortiger Wirkung als stellvertretenden Kassenverwalter zu bestellen.

11. Neubau der Kindertagesstätte Bergstraße - Kostenvergleich mit einer gleichartigen Baumaßnahme

Im Rahmen der Sitzungen des Ferienausschusses am 14.08. und des Stadtrates am 11.09. 2019 war angesprochen worden, die Stadt Erlenbach plane, eine ebenfalls dreigruppige KiTa mit einem Aufwand von lediglich 2,15 Mio. € zu errichten. Für die geplante

KiTa III sind dagegen etwa 3,58 Mio. € berechnet. Die Verwaltung war beauftragt worden, die Gründe für diese Diskrepanz zu ermitteln.

Die entsprechende Untersuchung der Verwaltung wurde den Stadtratsmitgliedern bereits per e-mail am 27.09.2019 übermittelt.

Bgm. Fath faßte das Ergebnis der Überprüfung nochmals kurz zusammen. Danach soll die Einrichtung in Erlenbach auf einem wesentlich kleineren Grundstück mit wesentlich kleineren Raumgrößen verwirklicht werden. Eine Erweiterung ist auf dem vorgesehenen Grundstück selbst nicht möglich. Die Kostenermittlung in Erlenbach bewegt sich auf dem Niveau einer Kostenschätzung über Massen, während für Wörth eine gewerksweise Kostenberechnung vorliegt. Auch die Ausbaustandards scheinen sich am unteren Rand zu bewegen. Bgm. Fath betonte, daß eine qualitative Wertung mit dem Kostenvergleich ausdrücklich nicht verbunden ist.

Stadtrat Salvenmoser betonte, daß die Notwendigkeit der 3. Kindertagesstätte nicht in Zweifel gezogen werde. Aus Sicht der SPD-Fraktion seien die Vorhaben durchaus vergleichbar. Trotz einer zweigeschossigen Bebauung sei das Vorhaben in Erlenbach günstiger zu realisieren. Er bat darum, die Planungsstandards in Abwägung zwischen den pädagogischen Anforderungen einerseits und der finanziellen Lage der Stadt möglichst zu überarbeiten. Um den vorgesehenen Zeitplan einhalten zu könne, spreche sich auch die SPD nicht für einen Planungsstopp aus. Künftige Planungen sollten jedoch frühzeitig eingeleitet und mit Augenmaß betrieben werden.

Bgm. Fath betonte, daß die ermittelten Kosten im Mittelfeld vergleichbarer Vorhaben liegen.

Stadtrat Laumeister verwies auf die konzeptionellen Unterschiede zwischen den beiden Vorhaben und sprach sich dafür aus, die Planung des Büros Johann und Eck zu realisieren. Ungeachtet dessen sollten gegebene Einsparpotentiale ermittelt und realisiert werden.

Stadträtin Zethner sprach sich dafür aus, einen etwaigen Vergleich der geplanten KiTa nicht nur mit dem Projekt in Erlenbach, sondern allen Vorhaben im Kreis anzustellen.

Stadtrat Hennrich wies darauf hin, daß die derzeitige Planung eine spätere Erweiterung bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel vertrat Bgm. Fath die Auffassung, daß auf die vorgesehene Dachbegrünung insbesondere wegen der Drosselung des Regenwasserabflusses nicht verzichtet werden sollte.

Nach Auffassung von Stadtrat Turan konnte die Verwaltung die Kostendiskrepanzen nicht aufklären.

Stadtrat Siebentritt wies darauf hin, daß der gute Standard des Neubaus möglicherweise zu einer hohen Personalfuktuation aus den bestehenden städtischen Einrichtungen führen könne.

Ein Beschluß wurde zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefaßt.

12. Austausch des Pflasters in der Weberstraße - Auftragsvergabe für die Pflasterarbeiten

Für den Austausch des Natursteinpflasterstreifens in der Weberstraße hatte der Bau- und Umweltausschuß in seiner Sitzung am 09.09.2019 die Beschaffung des Pflastermaterials bei der Fa. Lithonplus beschlossen.

Für den Ausbau und die Neupflasterung liegen folgende Angebote vor:

Fa. MH Pflasterbau, Eichelsbach	28.367,70 €
Fa. Schork, Wörth	32.154,28 €

Aufgrund der Besonderheiten der Arbeiten wurden diese jeweils als Stundenlohnarbeiten angeboten.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, den Auftrag an die wenigstnehmende Firma MH Pflasterbau zu vergeben.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich somit auf vorläufig 46.684,38 €. Haushaltsmittel stehen in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die Fa. MH zu vergeben.

13. Rechnungslegung 2013-2017

13.1 Rechnungslegung 2013

13.1.1 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichtes 2013 und Fassung eines Beschlusses zum Erledigungsbericht 2013 der Verwaltung

Gegenstand der Beratung ist der den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungseinladung übersandte örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2013. Er umfaßt zwei Feststellungen.

Bgm. Fath und Stadtrat Salvenmoser als Ausschußvorsitzender dankten dem Rechnungsprüfungsausschuß für seine Arbeit.

Stadtrat Salvenmoser bezeichnete den Zeitpunkt der Beratung als unglücklich, nachdem die Unterlagen der Verwaltung bereits seit Sommer 2017 vorliegen.

Zu einer der Prüfungsfeststellungen bat er darum, bei der künftigen Ausschreibung von IT-Anlagen plausible und nachvollziehbare Annahmen zu den anzusetzenden Wartungsaufwendungen zugrunde zu legen.

Der Stadtrat beschloß, den örtlichen Erledigungsbericht zum örtlichen Prüfungsbericht 2013 anzuerkennen.

13.1.2 Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2013

Nach Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der örtlichen Prüfungsfeststellungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Feststellung der Jahresrechnung vor. Das Rechnungsergebnis wurde vom Stadtrat gebilligt. Der Rechenschaftsbericht ist bislang noch nicht fertiggestellt, was aber baldmöglichst nachgeholt wird.

Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2013 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor. Mit der förmlichen Feststellung wird der Verwaltungsentwurf der Jahresrechnung zur Jahresrechnung der Stadt erhoben.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

13.1.3 Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2013

Nach Feststellung der Jahresrechnung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Entlastung der Jahresrechnung vor. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung und die Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der überörtlichen Prüfungsfeststellungen sind seit dem 01.01.2004 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Entlastung. Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2013 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft durch den 1. Bürgermeister und die Verwaltung im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu entlasten. Bgm. Fath nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil. Die Sitzung wurde insoweit vom 2. Bürgermeister geleitet.

13.2 Jahresrechnung 2014

13.2.1 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichtes 2014 und Fassung eines Beschlusses zum Erledigungsbericht 2014 der Verwaltung

Gegenstand der Beratung ist der den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungseinladung übersandte örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2014. Er umfaßt zwei Feststellungen.

Der Stadtrat beschloß, den örtlichen Erledigungsbericht zum örtlichen Prüfungsbericht 2014 anzuerkennen.

13.2.2 Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2014

Nach Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der örtlichen Prüfungsfeststellungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Feststellung der Jahresrechnung vor. Das Rechnungsergebnis wurde vom Stadtrat gebilligt. Der Rechenschaftsbericht ist bislang noch nicht fertiggestellt, was aber baldmöglichst nachgeholt wird.

Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2014 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor. Mit der förmlichen Feststellung wird der Verwaltungsentwurf der Jahresrechnung zur Jahresrechnung der Stadt erhoben.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

13.2.3 Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2014

Nach Feststellung der Jahresrechnung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Entlastung der Jahresrechnung vor. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung und die Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der überörtlichen Prüfungsfeststellungen sind seit dem 01.01.2004 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Entlastung. Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2014 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft durch den 1. Bürgermeister und die Verwaltung im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebensowenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu entlasten. Bgm. Fath nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil. Die Sitzung wurde insoweit vom 2. Bürgermeister geleitet.

13.3 Jahresrechnung 2015

13.3.1 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichtes 2015

Gegenstand der Beratung ist der den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungseinladung übersandte örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2015. Er enthält keine Feststellungen.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

13.3.2 Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2015

Nach Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der örtlichen Prüfungsfeststellungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Feststellung der Jahresrechnung vor. Das Rechnungsergebnis wurde vom Stadtrat gebilligt. Der Rechenschaftsbericht ist bislang noch nicht fertiggestellt, was aber baldmöglichst nachgeholt wird.

Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2015 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor. Mit der förmlichen Feststellung wird der Verwaltungsentwurf der Jahresrechnung zur Jahresrechnung der Stadt erhoben.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

13.3.2 Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2015

Nach Feststellung der Jahresrechnung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Entlastung der Jahresrechnung vor. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung und die Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der überörtlichen Prüfungsfeststellungen sind seit dem 01.01.2004 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Entlastung. Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2015 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft durch den 1. Bürgermeister und die Verwaltung im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebensowenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu entlasten. Bgm. Fath nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil. Die Sitzung wurde insoweit vom 2. Bürgermeister geleitet.

13.4 Jahresrechnung 2016

13.4.1 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichtes 2016

Gegenstand der Beratung ist der den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungseinladung übersandte örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2016. Er enthält keine Feststellungen.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

13.4.2 Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2016

Nach Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der örtlichen Prüfungsfeststellungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Feststellung der Jahresrechnung vor. Das Rechnungsergebnis wurde vom Stadtrat gebilligt. Der Rechenschaftsbericht ist bislang noch nicht fertiggestellt, was aber baldmöglichst nachgeholt wird.

Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2016 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor. Mit der förmlichen Feststellung wird der Verwaltungsentwurf der Jahresrechnung zur Jahresrechnung der Stadt erhoben.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2016 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

13.4.3 Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2016

Nach Feststellung der Jahresrechnung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Entlastung der Jahresrechnung vor. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung und die Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der überörtlichen Prüfungsfeststellungen sind seit dem 01.01.2004 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Entlastung. Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2015 in Form der Abschlußzahlen zur Jahresrechnung vor.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft durch den 1. Bürgermeister und die Verwaltung im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebensowenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Stadtrat beschloß, die Jahresrechnung 2016 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu entlasten. Bgm. Fath nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil. Die Sitzung wurde insoweit vom 2. Bürgermeister geleitet.

13.5 Jahresrechnung 2017

13.5.1 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichtes 2017

Gegenstand der Beratung ist der den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungseinladung übersandte örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2017. Er enthält keine Feststellungen.

Der noch nicht ausgefertigte örtliche Prüfungsbericht 2017 liegt der Kämmerei seit 24.09.2019 vor.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

14. Aufstellung des Bebauungsplanes „KiTa Bayernstraße“

Das Büro Johann und Eck hat den Entwurf für den aufzustellenden Bebauungsplan „Kindertagesstätte Bayernstraße“ übersandt. Der Entwurf ist zwar mit dem Objektentwurf des Büros abgestimmt, ermöglicht aber auf Grund seiner weiten Festsetzungen auch eine Vielzahl anderer Lösungen.

14.1 Billigung des Entwurfs

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.09.2019 zu billigen.

14.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, für den Entwurf des Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung durchzuführen.

15. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Im Vorfeld der Bürgerversammlung sind verschiedene Anregungen zu Verkehrsangelegenheiten bei der Verwaltung eingegangen. Diese werden im Bau- und Umweltausschuß beraten.
- Für die Sanierung der Odenwaldstraße wird derzeit die öffentliche Ausschreibung durchgeführt.
- Für die Anbindung der Kanalleitung zum Bauhof an das Ortsnetz muß in den nächsten Tagen die Odenwaldstraße im Bereich der Einmündung Pfarrer-Adam-Haus-Straße vollständig gesperrt werden.

16. Anfragen

- Stadtrat Laumeister kritisierte erneut die Parksituation im Umfeld der Postagentur und regte an, den Gehweg in diesem Bereich abzusperren. Die Frage soll im Bau- und Umweltausschuß beraten werden.
- Stadtrat Salvenmoser erinnerte an die Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses für die Talseite der Landstraße zwischen Sparkasse und Bäckerei Kirchgäßner.
- Auf Anfrage von Stadtrat Feyh teilte Bgm. Fath mit, daß der EZV für die Realisierung der Windenergieanlagen im Stadtwald Anlagenanbieter sucht. Ein Baubeginn wird für Ende 2020 angestrebt.
- Stadtrat Gernhart teilte mit, daß die Mittagessenversorgung in der OGS wegen zu kleiner und zu weniger Portionen in der Kritik steht. Bgm. Fath konnte dies nicht bestätigen.
- Stadtrat Hofmann regte an, die Möglichkeit einer Straßenbeleuchtung zwischen Friedhof und Unterer Mühle zu prüfen. Bgm. Fath sagte dies zu.
- Stadtrat Salvenmoser erinnerte an den noch ausstehenden Erledigungsbericht zur überörtlichen Prüfung.

- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß für die Anerkennung als Fair-trade-Stadt derzeit eine Beteiligung der beiden Kindertagesstätten durchgeführt und eine Einbeziehung der Grund- und Mittelschule vorbereitet wird. Zu klären ist noch, wie die Sachbearbeitung im Rathaus organisiert werden kann.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser bestätigte Bgm. Fath, daß die Vorstellung des Haushalts 2020 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.11.2019 erfolgen soll.

Wörth a. Main, den 07.11.2019

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer